

Ergänzende Bedingungen

der abita Energie Otterberg GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV gültig ab 01.01.2018

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die abita Energie Otterberg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 StromGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der abita Energie Otterberg GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die abita Energie Otterberg GmbH erhebt monatliche gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) an festgelegten Fälligkeitsterminen.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die abita Energie Otterberg GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kosten-pflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3. bis 3.4. abzurechnen.
- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der abita Energie Otterberg GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3.5 Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die abita Energie Otterberg GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
- b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der abita Energie Otterberg GmbH mitgeteilte Bankkonto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Bankkonto der abita Energie Otterberg GmbH am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

- 4.1 Mahnentgelt
Die Höhe der Kosten sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.
- 4.2 Nachinkasso
Die Höhe der Kosten sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Die Höhe der Kosten sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

6. Kosten für die Abrechnungsdienstleistungen

Die Höhe der Kosten sind dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer/Vertragskontonummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.